

JUDr. Alice Kubová Bártková, M.E.S., JUDr. Adam Kotyza, Prag*

Der Ladeschein im tschechischen Recht und die Perspektive eines elektronischen Ladescheins

Im Jahr 2022 informierte der Speditions- und Logistikverband der Tschechischen Republik (Svaz spedice a logistiky ČR, SSL ČR) als einer der nationalen Mitgliedsverbände der FIATA (International Federation of Freight Forwarders Associations), dass die FIATA ihren Mitgliedern ab dem 18.5.2022 eine Lösung für rein elektronische FIATA Bills of Lading (sog. e-FBL) auf der Basis von Blockchain anbietet. Ein Hindernis für die Verwendung in größerem Umfang stellt in Tschechien die unzureichende rechtliche Regelung von elektronischen Ladescheinen in der Tschechischen Republik, insbesondere für den multimodalen Verkehr dar. Dieser Art. befasst sich mit der Regulierung von Ladescheinen als solchen, mit besonderem Augenmerk auf ihre elektronische Form im tschechischen Rechtssystem.

I. Der Ladeschein im tschechischen Recht und seine Funktionen

Dieser Beitrag soll die Möglichkeiten des Einsatzes von Ladescheinen, insbesondere des elektronischen Ladescheins durch Frachtführer bzw. Spediteure für den multimodalen Transport innerhalb der Grenzen und des Rahmens der tschechischen Rechtsordnung beleuchten. Aus diesem Grund wird der Ladeschein ausschließlich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik behandelt werden, wobei die Regelungen des Konnossements nach den Hamburger Regeln außer Acht gelassen werden.

Die Hamburger Regeln sind zwar Teil des tschechischen Rechtssystems, und gemäß Art. 14 Abs. 3 der Hamburger Regeln wäre es gegebenenfalls möglich, ein elektronisches Konnossement nach diesen Regeln in Betracht zu ziehen. Die Autoren sind jedoch der Ansicht, dass die Möglichkeit der Verwendung von Konnossementen nach Art. 1 Abs. 6 und Art. 1 Abs. 7 der Hamburger Regeln nur aus dem maritimen Teil des Transports abgeleitet werden kann. In Anbetracht der Tatsache, dass die Tschechische Republik ein Binnenland ohne Zugang zum Meer ist, ist die Möglichkeit ihrer Anwendung in der Praxis jedoch eher gering und nach Ansicht der Autoren nicht auf Lagerscheine bzw. Konnossemente anwendbar, die für den gesamten multimodalen Transportweg ausgestellt werden. Aus diesem Grund lassen die Autoren die Möglichkeiten eines elektronischen Konnossements nach den Hamburg Regeln für die Zwecke dieses Artikels außer Acht. Ungeachtet dessen stünde ein mögliches elektronisches Konnossement nach den Hamburg Regeln im Hinblick auf das nachfolgend in diesem Beitrag Beschriebene zu den anderen Regelungen des tschechischen Rechts eher im Widerspruch und wäre daher wohl auch für den rein maritimen Teil des Transports nach tschechischem Recht im Sinne von Art. 14 Abs. 3 der Hamburger Regeln in elektronischer Form nicht zulässig.

Nach § 2572 Abs. 1 Satz 2 des (tschechischen) Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Ladeschein ein Wertpapier, mit dem

das Recht verbunden ist, vom Frachtführer die Übergabe der Sendung in Einklang mit dem Inhalt des Ladescheins zu verlangen; er kann auf den Namen, auf Order oder auf den Inhaber ausgestellt werden.

Leider existiert keine detailliertere tschechische juristische Fachliteratur zur Problematik der Ausstellung von Ladescheinen für multimodale Transporte. In der ausländischen Literatur wird im Allgemeinen die Auffassung vertreten, dass der Ladeschein für den multimodalen Verkehr ein Wertpapier ist und seine grundlegenden Funktionen insbesondere in Folgendem bestehen:¹

1. Beweisfunktion – im Verhältnis zwischen dem Frachtführer und dem aus dem Ladeschein Berechtigten stellt der Ladeschein einen Nachweis über den Abschluss eines Vertrages dar. Wir gehen davon aus, dass diese Funktion grundsätzlich auch im Rahmen des tschechischen Rechts hergeleitet werden kann und zwar aus dem Grund, dass § 2577 Abs. 2 des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt, dass gegenüber dem Besitzer des Ladescheins sich der Frachtführer auf die im Vertrag mit dem Absender enthaltenen Vereinbarungen berufen kann, wenn diese Vereinbarungen im Ladeschein enthalten sind, oder wenn der Ladeschein auf sie ausdrücklich verweist. Diese Meinung wird nicht einheitlich akzeptiert. Manche vertreten die Auffassung, dass der Ladeschein nicht den Inhalt des Vertrages und die für die Entstehung der aus ihm folgenden Rechte und Pflichten maßgeblichen Tatsachen nachweist, sondern direkt das Recht auf die Herausgabe einer Sache im Transport beinhaltet.²
2. Quittungsfunktion – der Ladeschein bestätigt, dass der Frachtführer das Gut entsprechend den Angaben in dem

* JUDr. Kubová Bártková ist als Rechtsanwältin in Tschechien zugelassen. JUDr. Kotyza ist tschechischer Rechtsanwaltskonzipient. Beide sind für Rödl & Partner in Prag tätig.

1 Siehe entsprechend z.B. Ramming, *Hamburger Handbuch Multimodaler Transport*, 1. Aufl. 2011, Rn. 767. Siehe des Weiteren Kotásek/Pihera/Pokorná/Vitek: *Právo cenných papírů* (Wertpapierrecht), 1. Ausg. 2014, S. 218–219.

2 Kotásek/Pihera/Pokorná/Vitek: *Právo cenných papírů* (Wertpapierrecht), 1. Ausg. 2014, S. 218–219.

auf dem Ladeschein angeführten Zustand zur Beförderung übernommen hat. Diese Schlussfolgerung gilt im tschechischen Rechtssystem ohne Weiteres nur für Konnossemente im Rahmen der Seebeförderung, die nach den Hamburger Regeln ausgestellt werden,³ bei Ladescheinen für multimodale Transporte findet diese daher keine Anwendung in vollem Umfang. Die Autoren gehen davon aus, dass im Rahmen des tschechischen Rechts auch auf Ladescheine für den multimodalen Verkehr die allgemeine gesetzliche Regelung zu Ladescheinen als solche Anwendung findet. Aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann bei Ladescheinen nach dem tschechischen Recht diese Funktion nicht ohne Weiteres hergeleitet werden, weil § 2572 Abs. 1 des (tschechischen) Bürgerlichen Gesetzbuches nämlich nur anführt, dass eine Bestätigung über die Übernahme der Sendung durch einen Ladeschein ersetzt werden kann. Dieselbe Bestimmung besagt in Abs. 2, dass ein Ladeschein auch zumindest Bezeichnung, Menge, Gewicht oder Volumen der zu befördernden Sachen umfasst. Jedoch regelt das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich eines Ladescheins nicht mehr die Beweiskraft ähnlich wie z. B. Art. 1 Abs. 7 und Art. 16 der Hamburger Regeln bezüglich eines Konnossements. Wir gehen davon aus, dass in dieser Hinsicht der Ladeschein nach tschechischem Recht nur eines der möglichen Beweismittel darstellt, wie jedes andere Beweismittel auch. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein de facto qualifiziertes Beweismittel, wie es bei von Ladescheinen oder Konnossementen nach einigen anderen Rechtsordnungen oder nach den Hamburger Regeln der Fall ist.

3. Legitimationsfunktion – der Ladeschein umfasst auch nach dem tschechischen Recht das Recht auf Herausgabe der Sendung, jedoch ergibt sich aus ihm nicht das Eigentum an der Sendung.⁴ Es liegt nahe, dass wohl die Lieferung (Übergabe) im Sinne einer Erfüllung der Pflicht im Zuge der Beförderung und nicht die Herausgabe im Sinne der Übertragung des Eigentums gemeint ist. Das Gegenteil stünde nämlich eindeutig im Widerspruch zu den Pflichten des Frachtführers, die insbesondere darin bestehen, die Sendung an ihren Bestimmungsort zu befördern, und nicht das Eigentum an der Sendung zu übertragen. Eine solche Lieferung tritt bereits dann ein, wenn der Frachtführer mit Zustimmung des Empfängers den Gewahrsam über die Sendung aufgibt und dem Empfänger die tatsächliche Ausübung der Verfügungsgewalt über die Sendung gestattet.

Diese Schlussfolgerungen können nach unserer Auffassung mit bestimmten Abweichungen auch für Ladescheine hergeleitet werden, auf die das tschechische Recht anwendbar ist.

II. Der (elektronische) Ladeschein im Kontext des tschechischen Rechts

Nach dem tschechischen Recht ist ein Ladeschein im Allgemeinen ein Wertpapier, das den gesetzlichen Anforderun-

gen an Inhalt und Form entspricht. Im Falle von Ladescheinen folgen Inhalt und Anforderungen aus § 2572 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik, nach dem Folgendes gilt:

- (1) Die Bestätigung über die Übernahme der Sendung kann durch einen Ladeschein ersetzt werden. Der Ladeschein ist ein Wertpapier, mit dem das Recht verbunden ist, vom Frachtführer die Herausgabe der Sendung im Einklang mit dem Inhalt des Ladescheins zu verlangen; er kann auf den Namen, an Order oder auf den Inhaber lauten.
- (2) Der Ladeschein umfasst zumindest Folgendes:
 - a) Name des Frachtführers und seinen Wohnsitz oder Sitz,
 - b) Name des Absenders und seinen Wohnsitz oder Sitz,
 - c) Bezeichnung, Menge, Gewicht oder Volumen der zu befördernden Sachen,
 - d) Form des Ladescheins; wenn er auf den Namen oder an Order lautet, dann auch die Bezeichnung der Person, auf deren Namen oder an deren Order er lautet,
 - e) Angabe über den Bestimmungsort und
 - f) Ort und Tag der Ausstellung des Ladescheins und Unterschrift des Frachtführers.
- (3) Enthält der Ladeschein nicht den Namen der Person, an deren Order er ausgestellt wurde, so wird er als an Order des Absenders ausgestellt angesehen.

Wenn also auf den Ladeschein das tschechische Recht Anwendung fände, müssen die Bedingungen des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Ladescheine erfüllt sein. Andernfalls kann es sich nicht um einen Ladeschein als übertragbares Wertpapier handeln.

Was die Form des Ladescheins betrifft, so sieht § 2572 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, dass dieser auf einen Namen, auf Order oder auf den Inhaber ausgegeben werden kann. Enthält der Ladeschein keine Angabe, auf wessen Order er ausgestellt ist, so gilt er als auf den Absender ausgestellt. Enthält das Wertpapier keinen Namen des Berechtigten, so gilt es als Wertpapier auf den Inhaber.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet ein Wertpapier in erster Linie als eine Urkunde, da nach seiner grundlegenden Definition „eine Urkunde ist, mit der ein Recht in einer solchen Weise verbunden ist, dass dieses nach der Ausgabe des Wertpapiers ohne diese Urkunde weder geltend gemacht noch übertragen werden kann“.⁵

Im Fall von Ladescheinen sprechen die tschechischen Rechtsvorschriften jedoch überhaupt nicht von einer elek-

³ Siehe Art. 1 Abs. 7 der Hamburger Regeln.

⁴ Siehe entsprechend Kotásek/Pihera/Pokorná/Vítek: Právo cenných papírů (Wertpapierrecht), 1. Ausg. 2014, S. 218 – 219

⁵ § 514 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. der Tschechischen Republik, Bürgerliches Gesetzbuch

tronischen Form, geschweige denn von einer Verwahrungsstelle, wo Aufzeichnungen/Konten über diese Wertpapiere führen würden. Die Frage ist, ob es nach tschechischem Recht überhaupt möglich ist, einen elektronischen Ladeschein auszustellen. Die Antwort lautet nein. Die einschlägige tschechische Fachliteratur⁶ leitet hier ab, dass nach tschechischem Recht ein Wertpapier ein Träger ist, mit dem das betreffende materielle Recht verbunden ist und das immer eindeutig in Zeit und Raum lokalisiert ist. Das tschechische Recht vertritt den so genannten binären Ansatz, bei dem die Verbindung des Rechts mit dem materiellen Träger maßgeblich ist und ohne diesen das Recht weder ausgeübt noch übertragen werden kann. Dies steht im Gegensatz zu anderen ausländischen Regelungen, bei denen die Definition eines Wertpapiers vom Inhalt des mit ihm verbundenen Rechts abhängen kann. Dies gilt daher für alle digitalen Ladescheine, wenn sie dem tschechischen Recht unterliegen.

Die Autoren verweisen hier klar auf einen Zusammenhang der § 514, § 526 und § 3026 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik. Gemäß § 514 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. der Tschechischen Republik, Bürgerliches Gesetzbuch, ist ein Wertpapier nämlich eine Urkunde, mit der ein Recht so verbunden ist, dass es nach Ausgabe des Wertpapiers ohne diese Urkunde nicht geltend gemacht oder übertragen werden kann. Gemäß § 526 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Schriftform auch bei einer Rechtsbehandlung gewahrt, die mit elektronischen oder anderen technischen Mitteln vorgenommen wird, die die Erfassung ihres Inhalts und die Identifizierung der handelnden Person ermöglichen. § 3026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besagt ferner, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Urkunde auf jedes andere Schriftstück unabhängig von seiner Form entsprechend anzuwenden sind, sofern die Art des Schriftstücks dem nicht entgegensteht. Aufgrund der besonderen Natur eines Wertpapiers sind diese Bestimmungen jedoch nicht auf dieses anwendbar und die Verpflichtung zur Wahrung der Urkundenform des Wertpapiers bleibt bestehen. Die Autoren konkretisieren ferner, dass nach § 525 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Wertpapier, wenn es durch eine Eintragung in das betreffende Register ersetzt wird und nicht anders als durch Änderung der Eintragung in diesem Register übertragen werden kann, ein sog. verbuchtes Wertpapier ist, mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wertpapiere auch auf verbuchte Wertpapiere Anwendung finden, soweit ihre Natur, dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies nicht ausschließen (§ 525 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Bei Wertpapieren sind die Rechte materiellrechtlich mit der Urkunde als materiellem Träger verbunden. Bei verbuchten Wertpapieren sind die mit ihnen verbundenen Rechte aus dem entsprechenden Register ersichtlich (Anmerkung der Autoren dieses Artikels: Die tschechische Rechtsordnung lässt jedoch bei Ladescheinen deren Eintragung in ein Register und da-

mit auch deren Existenz als sog. verbuchtes Wertpapier nicht zu.) Das tschechische Privatrecht verankert daher einen binären Ansatz zu Fragen von Wertpapieren, und zwar a) als eine Urkunde, ein „verbrieftes Wertpapier“, bei dem das Recht mit einem bestimmten materiellen Träger verbunden ist, und b) als eine „Datenaufzeichnung“, ein verbuchtes Wertpapier, bei dem das Recht, das den Inhalt des verbuchten Wertpapiers wiedergibt, nicht mit dem Träger verbunden ist, sondern in der entsprechenden Datenbank erfasst wird. Dieser Gegensatz zwischen der physischen und der dematerialisierten Welt der Wertpapiere ist eine Besonderheit des tschechischen Rechts.

Praxishinweis: Die Ausstellung elektronischer Ladescheine ist nach tschechischem Recht nicht möglich.

Daraus folgt, dass im Falle von Ladescheinen, die für die gesamte Strecke des multimodalen Verkehrs ausgestellt werden, wenn sie dem tschechischen Recht unterliegen sollen, neben der Tatsache, dass sie in urkundlicher Form vorliegen müssten, auch die Bedingungen des § 2572 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfüllt sein müssten, wie auch die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Form gegeben sein müsste, damit es sich um ein Wertpapier mit den dort vorgesehenen Folgen handeln würde.

Gemäß Art. 521 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde ein Wertpapier jedoch auch dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn es alle gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse enthält, selbst wenn die Anforderungen an das Verfahren für seine Ausstellung nicht erfüllt wurden oder wenn es nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise Eigentum seines ersten Erwerbers wurde, wenn der erste oder jeder spätere Erwerber in gutem Glauben war, dass er ein ordnungsgemäß ausgegebenes Wertpapier erworben hat. Hierbei handelt es sich um eine widerlegbare rechtliche Annahme, d.h. dass der Erwerber in gutem Glauben gehandelt hat, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.⁷

Für die Gültigkeit der Ausgabe eines Konnossements oder eines Ladescheins als Wertpapier nach tschechischem Recht ist ferner erforderlich, dass es im Sinne von § 520 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Eigentum des ersten Erwerbers wird. In dieser Hinsicht ist die Ausgabe eines Konnossements oder eines Ladescheins von der bloßen Ausstellung (oder Emission) und gegebenenfalls auch der Übergabe nur an den Absender zu unterscheiden, wenn dieser nicht gleichzeitig auch der aus dem Konnossement oder dem Ladeschein Berechtigte ist.

⁶ Laut dem tschechischen Privatrecht können (ICO) Token nicht als Wertpapiere gesehen werden, Dedic/Šovar/Mikula, *Právní rozhledy* 15-16/2018, S. 554.

⁷ Siehe entsprechend Kotásek/Pihera/Pokorná/Vítek: *Právo cenných papírů* (Wertpapierrecht), 1. Ausg. 2014, S. 53 – 56.

III. Auf einen Ladeschein allgemein anwendbares Recht, tschechische Kollisionsnormen und das internationale Privatrecht (IPR)

Bei Streitigkeiten, die vor staatlichen Gerichten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich der Tschechischen Republik, geführt werden, bestimmt sich das auf vertragliche Beziehungen anwendbare nationale Recht nach der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates – der sog. Rom-I-Verordnung.

Nach Art. II Abs. 1) Buchst. d) in Verbindung mit Art. 9) der Präambel der Rom-I-Verordnung gilt dies jedoch nicht für Schuldverhältnisse aus übertragbaren Konnossementen in einem Umfang, in welchem die Verpflichtungen aus diesen übertragbaren Konnossementen aus ihrer Handelbarkeit folgen (wir gehen davon aus, dass dies also auch für Ladescheine nach dem tschechischen Recht gilt). In der Fachliteratur wird daraufhin die Frage gestellt, was unter dem Begriff „Konnossement“ im Sinne der Rom-I-Verordnung zu verstehen ist, und was ferner der Begriff „Handelbarkeit“ und der Begriff „Verpflichtungen aus ihrer Handelbarkeit“ im Sinne der Verordnung umfasst. Keiner dieser Begriffe ist eindeutig, und die Rechtsprechung hat sich in Bezug auf die Rom-I-Verordnung noch nicht dazu geäußert. Die ausländische (d.h. nicht-tschechische) Literatur kommt zu dem Schluss, dass nicht handelbare Konnossemente nicht unter die Ausnahme von der Rom-I-Verordnung fallen.⁸ In Bezug auf Namenskonnossemente wird die Auffassung vertreten, dass diese handelbar sind und daher unter die Ausnahme von der Anwendung der Rom-I-Verordnung fallen. In Bezug auf den Begriff der „Verpflichtungen aus ihrer Handelbarkeit“ kommt die ausländische Fachliteratur⁹ zu dem Schluss, dass es eher zu erwarten steht, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Zukunft zu dem Schluss kommen kann, dass es sich dabei insbesondere um Verpflichtungen handelt, die sich aus der Übertragung eines Konnossements ergeben, wie der weitgehende Ausschluss von Einwendungen des Frachtführers gegenüber dem aus dem Konnossement Berechtigten, die Verpflichtung des Frachtführers zur Herausgabe der Sendung wie auch seine Haftung für Schäden an der Sendung oder für die Überschreitung der Lieferfrist usw. Demgegenüber fallen hierunter nicht die Frage der Auslegung des Konnossements und seiner Bedingungen oder die Verpflichtung zur gegenseitigen (vertraglichen) Beziehung zwischen dem Frachtführer und dem aus dem Konnossement Berechtigten.¹⁰

Daraus folgt, dass in der Praxis die überwiegende Mehrheit der (auch) im Rahmen eines multimodalen Verkehrs ausgestellten Ladescheine und die sich daraus ergebenden wesentlichen Verpflichtungen im Allgemeinen nicht unter den Anwendungsbereich der Rom-I-Verordnung fallen, es sei denn, aus ihnen geht klar hervor, dass es sich um nicht handelbare Konnossemente bzw. Ladescheine handelt (die a

priori nicht ohne Weiteres auf Namen lautende Konnossemente oder Ladescheine sind).

Das anwendbare Recht wird bei nicht handelbaren Konnossementen und Ladescheinen nach der Rom-I-Verordnung bestimmt, ebenso wie bei der Auslegung der Bedingungen des Konnossements und im Fall einer Verpflichtung zur gegenseitigen (vertraglichen) Treue zwischen dem Frachtführer und dem aus dem Konnossement Berechtigten. Bei diesen Konnossementen und bei Ladescheinen wird bezüglich der aus dem Konnossement berechtigten Person also das im Dokument gewählte Recht angewendet, sofern eine Rechtswahl getroffen wurde und diese gemäß Art. 3 der Rom-I-Verordnung wirksam ist.

Für die Wirksamkeit einer Rechtswahl ist im Sinne von Art. 3 der Rom-I-Verordnung insbesondere erforderlich, dass die Rechtswahl ausdrücklich getroffen werden muss oder sich aus dem Vertrag oder den Umständen des Falles eindeutig ergeben muss. Befinden sich alle sonstigen für die Situation wesentlichen Merkmale zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem anderen Staat als dem, dessen Recht gewählt wurde, so ist durch die Wahl des Rechtes der Parteien die Anwendung der Bestimmungen des Rechtes dieses anderen Staates nicht berührt, von denen vertraglich nicht abgewichen werden kann. Befinden sich alle sonstigen für die Situation wesentlichen Merkmale zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, so ist durch die Wahl eines anderen maßgeblichen Rechtes als des Rechts eines Mitgliedstaats durch die Parteien die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts nicht berührt, die gegebenenfalls in einer Form gelten, wie sie im Mitgliedstaat des Gerichtsstands implementiert wurden, von denen vertraglich nicht abgewichen werden kann.

Sofern ein Recht entweder überhaupt nicht gewählt wurde oder die Rechtswahl ungültig oder gegebenenfalls teilweise ungültig ist etc., ist das gemäß Art. 5 der Rom-I-Verordnung bestimmte Recht anzuwenden. Nach Art. 5 Abs. 1 der Rom-I-Verordnung gilt Folgendes: „Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Art. 3 getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsorts anzuwenden.“ In der Regel ist dies also entweder das

8 Rammung, *Hamburger Handbuch Multimodaler Transport*, 1. Aufl. 2011, Rn. 870.

9 Rammung, *Hamburger Handbuch Multimodaler Transport*, 1. Aufl. 2011, Rn. 871.

10 Rammung, *Hamburger Handbuch Multimodaler Transport*, 1. Aufl. 2011, Rn. 869 bis 880.

Recht des Ortes des Sitzes des Frachtführers oder des Rechtes des Staates, in dem der Ort der Zustellung liegt.

In allen anderen Fällen bestimmt sich das auf das Konnossement bzw. den Ladeschein im Rahmen von multimodalen Transporten und die damit zusammenhängenden Beziehungen anwendbare Recht nach den Regeln des internationalen Privatrechts, die in dem Land gelten, in dem der betreffende Rechtsstreit geführt wird. Bei Streiten vor tschechischen Gerichten sind insbesondere die §§ 82 und 83 des Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht der Tschechischen Republik anwendbar (nachfolgend nur „Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht“).

Laut § 82 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht gilt: Ob ein Wertpapier gültig ausgegeben wurde, ob mit ihm Rechte in einer Weise verbunden sind, dass diese nach der Ausgabe des Wertpapiers während dessen Gültigkeit ohne das Wertpapier nicht ausgeübt werden können, und welche Rechte und welche Rechtswirkungen mit ihm verbunden sind, richtet sich in Abhängigkeit von der Art des Wertpapiers:

- a) nach dem Recht, nach dem sich die Rechtsfähigkeit und die internen Verhältnisse der juristischen Person richten, die das Wertpapier ausgegeben hat,
- b) nach dem Recht, dem das Rechtsverhältnis unterliegt, dessen Regelung die Ausgabe des Wertpapiers begründet,
- c) nach dem Recht, das an dem Ort gilt, an dem das Wertpapier ausgegeben wurde,
- d) nach dem Recht des Staates, in dem die Person, die das Wertpapier ausstellt, ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Natur des Wertpapiers nicht die Anwendung eines anderen Rechts entspricht, oder
- e) nach dem in dem Wertpapier angegebenen Recht, sofern die Natur des Wertpapiers dies zulässt.

§ 82 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht regelt also die Frage der rechtlichen Stellung eines Wertpapiers, d.h. die Frage der Gültigkeit seiner Ausgabe, ferner die Frage, welche Rechte und rechtlichen Wirkungen mit ihm während seiner Gültigkeit verbunden sind, und auch die Art und Weise, in der diese Rechte und rechtlichen Wirkungen mit ihm verbunden sind.¹¹

Gemäß Art. 83 Abs. 1 des Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht richtet sich das Recht an einem Wertpapier nach der Rechtsordnung, die an dem Ort gilt, an dem sich das Wertpapier befindet, und eine Übertragung des Rechts an einem Wertpapier richtet sich nach der Rechtsordnung, die an dem Ort gilt, an dem sich das Wertpapier zum Zeitpunkt der Verfügung über dieses befindet – sofern aus dem Gesetz nichts anderes folgt.

Das auf das Konnossement bzw. den Ladeschein im Rahmen von multimodalen Transporten und die damit zusam-

menhängenden Beziehungen anwendbare Recht wird sich in der Regel das im Konnossement gewählte Recht sein. Was die Gültigkeit einer solchen Rechtswahl anbelangt, so wird in der ausländischen (einer anderen als der tschechischen) Fachliteratur abgeleitet, dass Art. 3 der Rom-I-Verordnung hier auch berücksichtigt werden kann, obgleich es nicht ausdrücklich auf solche Fälle anwendbar ist.¹² Gleichwohl ist auch § 87 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht zur Regelung der Rechtswahl grundsätzlich mit der Regelung des Art. 3 der Rom-I-Verordnung identisch.

Gemäß § 87 Abs. 1 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht richten sich Verträge nach dem Recht des Staates, mit dem der Vertrag am engsten zusammenhängt, sofern die Vertragsparteien nicht ein anderes maßgebliches Recht gewählt haben. Die Wahl des Rechtes muss ausdrücklich erklärt werden oder muss ohne jeden Zweifel aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falls folgen. Für den Fall, dass die Rechtswahl im Konnossement nicht getroffen wurde oder ungültig ist, gilt das Recht des Staates, nach dem sich der die Ausgabe des Konnossementes begründende Vertrag richtet.¹³ Dies wird in der Regel der betreffende Fracht- oder Speditionsvertrag mit einem entsprechenden, wenn auch nur sogenannten vertraglichen Selbsteintritt¹⁴ zwischen dem Frachtführer bzw. Spediteur und seinem Kunden (Absender bzw. Auftraggeber) sein.

In der deutschen Literatur wird aber auch darauf hingewiesen, dass es sich gegebenenfalls auch um einen gesonderten Vertrag über die Ausstellung eines Konnossements handeln kann, der zwischen dem Absender und dem Frachtführer geschlossen wird. Dieser wird zwischen dem Frachtführer und dem Absender zu Gunsten Dritter – des ersten aus dem Papier Berechtigten – geschlossen. In der deutschen Literatur wird ein solcher Vertrag als sog. „Begebungsvertrag“ bezeichnet, und sie befasst sich auch mit den Möglichkeiten, dass ein solcher Vertrag und damit das auf seiner Grundlage ausgestellte Konnossement mit dem eigentlichen Fracht- oder Speditionsvertrag im Widerspruch steht, nach dem der Frachtführer oder der Spediteur zur Ausstellung eines Konnossements verpflichtet ist. Die tschechische

11 Bellonová/Brodec/Grygar et al., E, Zákon o mezinárodním právu soukromém: Komentár. (Das Gesetz über das internationale Privatrecht. Kommentar).

12 Ramming, Hamburger Handbuch Multimodaler Transport, 1. Aufl. 2011, Rn. 883.

13 Siehe entsprechend Brodec, Kommentar zu § 82 in Zákon o mezinárodním právu soukromém. Komentár (Gesetzes über das internationale Privatrecht. Kommentar), 2016.

14 Nach tschechischem Recht kann der Spediteur den Transport, den er besorgen soll, grundsätzlich selbst ausführen (sog. Selbsteintritt). In einem solchen Fall haftet er grundsätzlich (auch) wie ein Frachtführer – also nicht nur als Spediteur. Es wird auch vertreten, dass auch wenn der Spediteur die Beförderung nicht selbst durchführt, er sich aber neben der Besorgung zu der Beförderung (nur) vertraglich verpflichtet, es sich um einen sog. vertraglichen Selbsteintritt handelt.

Fachliteratur und die tschechische Rechtsprechung befassen sich nicht ausdrücklich mit der Frage, was ein Vertrag über die Ausstellung eines Konnossements im Sinne des Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht ist. Die Literatur leitet jedoch zur Frage von Wertpapieren ab, dass die tschechische Regelung der Ausgabe von Wertpapieren im Wesentlichen von der deutschen Theorie des sog. Begebungsvertrages ausgeht.

Wir gehen davon aus, dass in der Praxis der betreffende Beförderungs- oder Speditionsvertrag in der Regel auch eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Konnossements enthält. Der Vollständigkeit halber sei gesagt, dass der Frachtführer oder der Spediteur nicht verpflichtet sind, ohne Weiteres ein Konnossement auszustellen, da dies gemäß § 2572 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik entweder Gegenstand einer Vereinbarung der Parteien ist, oder die Entscheidung, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung ein solches auszustellen, allein beim Frachtführer liegt. Dies kann erneut ein im betreffenden Vertrag gewähltes oder auf der Grundlage von Art. 5 der Rom-I-Verordnung bestimmtes Recht sein.

IV. Auf einen elektronischen Ladeschein anwendbares Recht. Tschechische Kollisionsnormen und das internationale Privatrecht (IPR)

In der Literatur zum tschechischen internationalen Privatrecht ist umstritten, ob elektronische Ladescheine, die in elektronischer Form auch nach einem anderen als dem tschechischen Recht, welches deren elektronische Form zulässt, ausgestellt würden, nach den tschechischen Kollisionsnormen vor tschechischen Gerichten überhaupt zulässig wären.

Eine Schlussfolgerung, die dies nach unserer Auffassung nicht zulässt, folgt u. a. aus JUDr. Jan Brodec. Ph.D., LL.M., Kommentar zu § 82 in Zákon o mezinárodním právu soukromém. Komentár (Das Gesetz über das internationale Privatrecht. Kommentar). Die Auslegungen des Begriffes „Wertpapier“ in § 82 des Gesetzes Nr. 91/2012 Slg. der Tschechischen Republik über das internationale Privat- und Prozessrecht sind nämlich in Einklang mit § 20 des Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht durch die tschechische Brille zu betrachten, und nach dieser ist in Einklang mit § 514 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Tschechischen Republik ein Wertpapier nur ein Wertpapier in urkundlicher Form. Ein Teil der Rechtswissenschaft vertritt die gegenteilige Auffassung, wonach der Begriff des Wertpapiers, das unter eine Kollisionsnorm fällt, nicht streng im Sinne der lex fori ausgelegt werden kann, weil es den Sinn der Kollisionsnorm selbst negieren würde, wenn nur inländische Wertpapiere hierunter fallen würden.¹⁵

Nach § 20 Abs. 1 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht erfolgt die rechtliche Be-

urteilung eines Rechtsverhältnisses oder einer Frage zum Zwecke der Ermittlung der anwendbaren Kollisionsnorm zur Bestimmung des anwendbaren Rechts in der Regel nach tschechischem Recht. Es handelt sich um die sog. lex-foi-Qualifikation. Diese wird jedoch durch die sog. funktionale Qualifikation korrigiert. Nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht kann, wenn auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis oder eine bestimmte Frage Rechtsvorschriften mehr als einer Rechtsordnung anzuwenden sind, bei der Bewertung dieser Bestimmungen nach Abs. 1 auch die Funktion berücksichtigt werden, die diese Bestimmungen innerhalb ihrer Rechtsordnung erfüllen. In der tschechischen Literatur ist daher grundsätzlich unklar, ob für die Qualifizierung des elektronischen Ladescheins nach dem tschechischen Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht die lex-foi-Qualifikation oder eher die funktionale Qualifikation gelten soll.

Für den Fall, dass die lex-foi-Qualifikation Anwendung finden würde, kann dies in einer Situation, in der die tschechische Rechtsordnung elektronische Ladescheine überhaupt nicht kennt, auch so ausgelegt werden, dass es sich überhaupt nicht um ein Wertpapier gemäß §§ 82 und 83 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht handelt. Dann würde das auf ein solches (elektronisches) Dokument anwendbare Recht vor den tschechischen Gerichten überhaupt nicht nach dem Gesetz über das internationale Privat- und Prozessrecht beurteilt werden, sondern wohl nach der Rom-I-Verordnung, insbesondere nach Art. 5 der Rom-I-Verordnung. Es stellt sich dann die Frage, ob die tschechischen Gerichte in der Folge tatsächlich das derart bestimmte ausländische Recht in seiner Gesamtheit anwenden würden, mit der abschließenden (wenn auch komplizierter begründeten) Schlussfolgerung, dass der jeweilige elektronische Ladeschein, der nach dem anwendbaren ausländischen Recht gültig ausgestellt wurde, tatsächlich ein Wertpapier mit allen sich daraus ergebenden Folgen ist oder nicht.

Wenn die funktionale Qualifikation Anwendung fände (zu der auch die Autoren dieses Artikels selbst neigen), sind wir eher der Auffassung, dass auch elektronische Ladescheine, die nach einer ausländischen (d. h. nicht der tschechischen) Rechtsordnung ausgestellt wurden, die ihre elektronische Form zulässt, nach dem oben beschriebenen Vorgehen nach §§ 82 und 83 des tschechischen Gesetzes über das internationale Privat- und Prozessrecht beurteilt werden würden.

Die Fachliteratur und die Wissenschaft sind in dieser Hinsicht jedoch widersprüchlich, und Rechtsprechung zu die-

¹⁵ Brodec, Kommentar zu § 82 in Zákon o mezinárodním právu soukromém. Komentár. (Gesetzes über das internationale Privatrecht. Kommentar), 2016.

ser Frage steht leider nicht zur Verfügung. Daher wird erst die künftige Rechtsprechung zeigen, zu welcher Auslegung die gerichtliche Praxis letztlich neigen wird.

Praxishinweis: Um Streitigkeiten im Zusammenhang mit elektronischen Ladescheinen vor den tschechischen Gerichten zu vermeiden, ist zu empfehlen, Ladescheine vor Gerichten nur als papierbasierte Wertpapiere zu verwenden.

Wenn also in Betracht kommt, dass ein Streitfall oder eine Beziehung, in deren Rahmen ein Ladeschein oder ein Konnossement zur Anwendung kommt, aus irgendeinem Grund vor tschechischen Gerichten verhandelt werden könnte, ist zu empfehlen, ein solches Konnossement oder einen solchen Ladeschein nur in urkundlicher Form zu verwenden. Eine ähnliche Empfehlung kann ausgesprochen werden, wenn das betreffende Wertpapier gegenüber tschechischen Banken, tschechischen Versicherungsgesellschaften oder gegebenenfalls Personen zur Anwendung kommen soll, die aus dem Ladeschein berechtigt sind.

Die Empfehlung, vor tschechischen Gerichten urkundliche Ladescheine zu verwenden, hat auch rein praktische Gründe, u. a. mit Blick auf die schwache technische Ausstattung und mangelnde technische Kenntnisse vor allem der Gerichte der unteren Instanzen in der Tschechischen Republik. Mit Blick auf die Regelungen der (tschechischen) Zivilprozessordnung werden aktuell selbst die komplexesten Streite im Zusammenhang mit Transporten, einschließlich solcher, bei denen Ladescheine verwendet werden, in erster Instanz in der Regel leider vor den untersten Gerichten – den Kreisgerichten – entschieden. Diese verfügen leider sehr oft nicht über tiefere Fachkenntnisse im Bereich des Transportrechts.

V. Abschluss

Die Verwendung elektronischer Ladescheine ist im tschechischen Rechtsumfeld mit erheblichen Risiken verbunden, und Parteien werden wohl nicht umhinkommen, Ladescheine in urkundlicher Form zu verwenden.

Für die Zukunft halten die Autoren de lege ferenda eine solche Regelung im tschechischen Rechtssystem für angebracht bzw. sogar für notwendig, die die Ausstellung von Konnossementen in elektronischer Form ermöglicht, was nachfolgend auch elektronische Wertpapiere im Allgemeinen betreffen würde. Insbesondere das UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Instruments (MLETR) scheint ein relativ geeigneter Ausgangspunkt zu sein und kann auch als Modell für eine zukünftige Regelung innerhalb der Europäischen Union dienen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die Tschechische Republik eine Implementierung eines MLETR als solchem sicherlich nicht

ausreichend wäre, sondern dass zuvor auch weitere Anpassungen der gesetzlichen Regelung von Wertpapieren erfolgen müssten.¹⁶

Eine konkrete Änderung des tschechischen Rechtssystems, die die Ausstellung eines elektronischen Ladescheins als eines sog. verbuchten Wertpapiers ermöglichen würde, könnte wie folgt aussehen: Die derzeitige Verpflichtung, alle sog. verbuchten Wertpapiere im Zentralen Wertpapierregister zu erfassen (mit Ausnahme von verbuchten Wertpapieren kollektiver Kapitalanlagen und verbuchter Wertpapiere, die vom Ministerium für Finanzen der Tschechischen Republik gemäß dem Gesetz über die Haushaltsregeln der Tschechischen Republik erfasst werden, d. h. im Grunde Staatsanleihen, die in getrennten Registern erfasst werden), würde durch die Verpflichtung ersetzt, auf diese Weise nur Wertpapiere zu registrieren, die zum Handel zugelassen sind oder auf dem regulierten Markt gehandelt werden. Sonstige verbuchte Wertpapiere könnten auf freiwilliger Basis oder wenn eine solche Verpflichtung in einem speziellen Gesetz vorgesehen ist, in das Zentrale Register eingetragen werden. Die Regelung für verbuchte Wertpapiere im tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuch, die derzeit mehr oder weniger auf die Funktionsweise des Zentralen Wertpapierregisters „zugeschnitten“ ist, müsste verallgemeinert werden, indem insbesondere Anforderungen an die Qualität der Eintragung festgelegt würden, für die der Emittent selbst verantwortlich wäre. Dieser würde dann entscheiden, ob er die verbuchten Wertpapiere weiterhin im Zentralregister registriert lassen will, oder ob er sie selbst erfasst. Er selbst könnte diese dann auf eine Art und Weise erfassen, die den Anforderungen des Gesetzes an die Qualität der Aufzeichnung entspricht, und die die entsprechenden Merkmale erfüllt. Dies könnte u. a. durch eine private Blockchain-Datenbank erfolgen.

Die Abschaffung der Pflicht zur Eintragung aller sog. verbuchten Wertpapiere in das Zentrale Wertpapierregister würde im tschechischen Rechtsumfeld Raum für die Erfassung anderer Arten von Wertpapieren (einschließlich Ladescheinen) in flexibleren Registern schaffen (einschließlich solcher, die auf einer Blockchain-Technologie basieren).¹⁷

¹⁶ Siehe hierzu insbesondere Dedic/Šovar/Mikula, *Právní rozhledy* 15-16/2018, S. 554.

¹⁷ Siehe die Seiten 28 und 29 des Materials des Ministeriums für Finanzen der Tschechischen Republik vom 30.11.2018 – *Verejná konzultace – Blockchain, virtuální meny a aktiva (využití technologie blockchain k evidenci cenných papírů)* (Öffentliche Konsultation – Blockchain, virtuelle Währungen und Vermögenswerte (Verwendung der Blockchain-Technologie zur Registrierung von Wertpapieren)). Text verfügbar (nur in tschechischer Sprache) unter: https://www.mfcr.cz/assets/cs/media/Konzultace_2018-11-30_Verejna-konzultace-Blockchain-virtualni-meny-a-aktiva.pdf (Zitierung vom 16.03.2023).

Autoren: Alice Kubová Bártková ist in der Tschechischen Republik als Rechtsanwältin zugelassen. Sie ist zudem Mitglied des Vorstands der Tschechischen Gesellschaft für Transportrecht, Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht und beteiligt sich für Rödl & Partner aktiv an der Tätigkeit des Speditors- und Logistikverbands der Tschechischen Republik.



Sie ist ferner Mitglied der Sektion für Privatrecht der Tschechischen Rechtsanwaltskammer.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen insbesondere auf den Bereichen Transportrecht und internationales Privatrecht, wobei sie Mandanten sowohl in strittigen als auch unstrittigen Angelegenheiten, inklusive zahlreicher Gerichtsverfahren, vertritt.

Sie ist Autorin zahlreicher Artikel, vorwiegend zum Thema Transportrecht.

Zu diesem Thema referiert sie auf diversen Kongressen und Seminaren in der Tschechischen Republik sowie im Ausland.

Sie spricht Tschechisch (Muttersprachlerin), Deutsch und Englisch.

Adam Kotyza absolvierte 2020 ein Magisterstudium an der Juristischen Fakultät der Karls-Universität in Prag (Praha). Den akad. Titel eines JUDr. erlangte er am Lehrstuhl für internationales Privatrecht ebenda (2022).



Er ist als tschechischer Rechtsanwaltskonzipient zugelassen und bei Rödl & Partner wirkt er seit 2020.

In seiner Praxis spezialisiert er sich auf die Bereiche Arbeitsrecht, Transportrecht, internationales Privatrecht und Sportrecht.

Er spricht Tschechisch (Muttersprachler), Englisch und Deutsch.